

RoHS-2 und RoHS-3 Konformitätserklärung

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-2-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03. Januar 2013 und RoHS-3-Richtlinie 2015/863 vom 04. Juni 2015 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Dabei handelt es sich namentlich um folgende Substanzen:

RoHS-2-Richtlinie 2011/65/EU vom 03. Januar 2013

Blei (0,1 %)
Quecksilber (0,1 %)
Cadmium (0,01 %)
Sechswertiges Chrom (0,1 %)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)

RoHS-3-Richtlinie 2015/863 vom 04. Juni 2015

Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP) (0,1 %)
Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %)
Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %)
Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)

Die Sturm Präzision GmbH bestätigt, dass die gelieferten Produkte (Products) den Vorgaben hinsichtlich der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) entsprechen. Die eingesetzten Materialien bzw. Chemikalien enthalten keine der genannten Schadstoffe oder diese sind lediglich als Legierungsanteil innerhalb der erlaubten Grenzwerte, im Rohmaterial enthalten unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Anhang III der Richtlinie.

Stand August 2025

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die Sturm Präzision GmbH ist nur als nachgeschalteter Anwender betroffen. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen und Chemikalien zur Vor-Registrierung bzw. Registrierung für unsere Produkte sind nicht zutreffend.

Die REACH-Verordnung ist am 01. Juni 2007 in Kraft getreten und soll den bisher geltenden rechtlichen Rahmen für Chemikalien in der EU modernisieren und verbessern.

Bei Wälzlagern und Stahlteilen handelt es sich gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) um Erzeugnisse, da die spezifische Form bzw. die Gestalt in größerem Maße die Funktion bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Erzeugnisse an sich sind unter REACH nicht registrierungspflichtig.

Es besteht jedoch eine Registrierungspflicht für Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese daraus unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen freigesetzt werden sollen (Artikel 7 Absatz 1). Dies ist in der Regel bei Wälzlagern bzw. Stahlprodukten nicht der Fall.

Des Weiteren gibt es eine Mitteilungspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent in dem Erzeugnis enthalten sind und in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden (Artikel 7 Absatz 2). Ein Stoff gilt als besonders besorgniserregend, wenn er die Kriterien des Artikels 57 erfüllt (z.B. CMR-Stoffe) und gemäß Artikel 59 ermittelt wurde, d.h. in eine sog. Kandidatenliste für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen wurde.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand bestätigen wir, dass die Erzeugnisse der Sturm Präzision GmbH keine Stoffe der SVHC-Liste vom 21.01.2025 in kritischen Massenanteilen enthalten. Die vorstehende Aussage basiert auf den derzeit verfügbaren Informationen. Diese Aussage ist für uns nicht rechtsverpflichtend. Wir machen diese Aussage in gutem Glauben, geben jedoch keinerlei Zusicherung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit und übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus dem Vertrauen auf diese Aussagen resultieren. Bei Bedarf werden wir Sie über relevante, durch REACH verursachte Veränderungen hinsichtlich Ihrer Produkte, deren Lieferfähigkeit sowie der Qualität der von uns an Sie gelieferten Teile im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Stand August 2025